

ENTGELTREGELUNG

für den Verkehrslandeplatz Anklam

Teil I

Landeentgelte

1. Allgemeines

- 1.1** Für Landungen von Luftfahrzeugen haben deren Halter oder Führer ein Entgelt (Landeentgelt) nach Maßgabe dieser Entgeltregelung an den Flugplatzhalter zu entrichten. Das Landeentgelt wird mit der Landung fällig und ist Entgelt im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer).
- 1.2** Für Flugzeuge, Hubschrauber und selbststartende Motorsegler bemisst sich das Landeentgelt nach der in den Zulassungsunterlagen eingetragenen Starthöchstmasse des Luftfahrzeuges (MTOM) und nach seiner Lärmkategorie. Das MTOM ist nachzuweisen durch das Airplane Flight Manual (AFM) – Basic Manual – Section for Weight Limitations. Bis zur Vorlage dieser Unterlagen wird das höchste bekannte MTOW dieses Flugzeugtyps zugrunde gelegt. Rückwirkende Erstattungen erfolgen nicht.
- 1.3** Das Landeentgelt ist grundsätzlich spätestens vor dem auf die Landung folgenden Start in EURO zu entrichten. Dabei ist die Lärmkategorie des Luftfahrzeuges durch Vorlage eines Lärmzeugnisses nach NfL II-56/99, eines entsprechenden ausländischen Lärmzeugnisses oder nach NfL I-139/99 nachzuweisen. Wenn die Lärmkategorie des Luftfahrzeuges nicht nachgewiesen werden kann, ist das höchste Landeentgelt in der zutreffenden Gewichtsklasse zu entrichten.
- 1.4** Das Landeentgelt ist auch bei einer Bodenberührung mit unmittelbar anschließendem Starten des Luftfahrzeuges zu entrichten.
- 1.5** Kein Landeentgelt ist für Flugbewegungen eines Hubschraubers innerhalb des Flugplatzes zu entrichten, die den Rollbewegungen von Flugzeugen entsprechen.

2. Entgelte

2.1. Fixer Teil der Landeentgelte nach der Starthöchstmasse (MTOM)

2.1.1 Grundtarif (Ohne Lärmzeugnis „Erhöhter Schallschutz“)

Bei einer Starthöchstmasse:

| | Netto | Brutto |
|---|---------|----------------|
| Ultraleicht | 4,20 € | 5,00 € |
| bis 1.000 kg | 5,04 € | 6,00 € |
| bis 1.200 kg | 6,72 € | 8,00 € |
| bis 1.400 kg | 10,08 € | 12,00 € |
| bis 2.000 kg | 15,13 € | 18,00 € |
| | | |
| Bei einer Starthöchstmasse über 2.000 kg: | | |
| je angefangene 1.000 kg | 10,08 € | 12,00 € |

2.1.2 Tarif für Luftfahrzeuge mit Lärmzeugnis „Erhöhter Schallschutz“

Bei einer Starthöchstmasse:

| | Netto | Brutto |
|---|---------|----------------|
| bis 1.000 kg | 4,20 € | 5,00 € |
| bis 1.200 kg | 5,46 € | 6,50 € |
| bis 1.400 kg | 8,40 € | 10,00 € |
| bis 2.000 kg | 12,61 € | 15,00 € |
| | | |
| Bei einer Starthöchstmasse über 2.000 kg: | | |
| je angefangene 1.000 kg | 8,40 € | 10,00 € |

2.2 Ausnahmeregelungen

2.2.1 Allgemeines:

Es kann nur eine der nachfolgend aufgeführten Ermäßigungen in Anspruch genommen werden.

2.2.2 Ermäßigtes Entgelt für Schul- und Einweisungsflüge:

Sofern Start oder Landung nicht außerhalb der veröffentlichten Betriebszeiten erfolgen, werden für Schul- und Einweisungsflüge (Bodenberührung mit unmittelbar anschließendem Durchstarten, touch and go) 50% Ermäßigung des nach 2.1.1 / 2.1.2 maßgeblichen Satzes gewährt.

Schulflüge im Sinne der Entgeltregelung sind Flüge, die ein Flugschüler im Rahmen seiner Ausbildung bei einem genehmigten Ausbildungsbetrieb (Luftfahrerschule/ATO) durchführt und die zum Erwerb eines Luftfahrerscheines oder einer zusätzlichen Berechtigung im Sinne der Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV) notwendig sind. Für die Inanspruchnahme der Ermäßigung sind aussagekräftige Unterlagen (Flugbuch, Ausbildungsvertrag etc.) vorzulegen.

Als Einweisungsflüge im Sinne der Entgeltregelung gelten nur Flüge, die ein Luftfahrer zum Erwerb einer Musterberechtigung durchführen muss. Sie sind durch Vorlage der Berechtigung des Einweisers sowie des Flugbuches des Einzuweisenden zu belegen. Die Ermäßigung gilt nicht für Flüge zum Vertraut machen.

2.2.3 Ermäßigtes Entgelt für ansässige Luftfahrtunternehmen und örtliche Luftsportvereine:

Für Flüge mit Flugzeugen, deren Halter ein örtlicher Luftsportverein ist, können Pauschalen vereinbart werden. Ausgeschlossen aus dem Pauschalbetrag ist der Nachtflug.

2.2.4 Dienstflüge

Für Dienstflüge einer zivilen Luftfahrtbehörde des Bundes oder eines Landes der Bundesrepublik Deutschland sowie Luftfahrzeuge des Such- und Rettungsdienstes sind keine Landeentgelte zu entrichten. Diese Landeentgeltbefreiung gilt nur für Luftfahrzeuge bis 5.700 kg Starthöchstmasse, sofern für jeden Flug eine amtliche Dienstflugbescheinigung vorgelegt wird. (Gilt nicht für Krankentransporte).

2.2.5 Notlandungen

Bei Notlandungen wegen technischer Störungen am Luftfahrzeug oder wegen ausgeübter und angedrohter Gewaltanwendung ist, sofern der Verkehrslandeplatz Anklam nicht ohnehin planmäßiger Zielflugplatz ist, kein Landeentgelt zu entrichten. Ausweichlandungen sind keine Notlandungen.

Teil II

Abstellentgelte

1. Allgemeines

1.1 Für die Abstellung von Luftfahrzeugen haben deren Halter oder Führer ein Entgelt (Abstellentgelt) nach Maßgabe dieser Entgeltordnung an den Flugplatzhalter zu entrichten.

1.2 Das Abstellentgelt bemisst sich nach der in der Zulassungsurkunde eingetragenen Starthöchstmasse.

1.3 Das Abstellentgelt ist spätestens vor dem Start in EURO zu entrichten.

2. Entgelte

Das Abstellentgelt beträgt je angefangene 24 Stunden bei einer Starthöchstmasse:

2.1 Entgelte für Außenabstellung

| | Netto | Brutto |
|--|--------|---------------|
| Ultraleicht | 3,36 € | 4,00 € |
| bis 1.000 kg | 3,36 € | 4,00 € |
| bis 1.200 kg | 3,78 € | 4,50 € |
| bis 1.400 kg | 5,04 € | 6,00 € |
| bis 2.000 kg | 6,72 € | 8,00 € |
| | | |
| Bei einer Starthöchstmasse über 2.000 kg: je angefangene 1.000 kg | 4,20 € | 5,00 € |

Wenn die Abreise am gleichen Tag der Anreise erfolgt, wird kein Abstellentgelt erhoben.

2.2 Entgelte für Abstellung im Hangar

| | Netto | Brutto |
|--|---------|----------------|
| Ultraleicht | 6,72 € | 8,00 € |
| bis 1.000 kg | 6,72 € | 8,00 € |
| bis 1.200 kg | 8,40 € | 10,00 € |
| bis 1.400 kg | 11,77 € | 14,00 € |
| bis 2.000 kg | 15,13 € | 18,00 € |
| | | |
| Bei einer Starthöchstmasse über 2.000 kg: je angefangene 1.000 kg | 8,40 € | 10,00 € |

Teil III

Luftschiffentgelte

1. Allgemeines

Für die Benutzung des Verkehrslandeplatzes mit Luftschiffen ist ein Ankermastentgelt und ein Landeentgelt zu entrichten.

2. Entgelte

2.1 Ankermastentgelte

Das Ankermastentgelt wird mit der Errichtung eines Ankermastes fällig und beträgt je angefangen Tag:

| | | |
|---------------------------------------|----------------|------------------------|
| für Luftschiffe bis 50 m Gesamtlänge | 51,13 € netto | 60,84 € brutto |
| für Luftschiffe bis 60 m Gesamtlänge | 76,69 € netto | 91,26 € brutto |
| für Luftschiffe über 60 m Gesamtlänge | 102,26 € netto | 121,69 € brutto |

Der Zeitraum, der für die Berechnung des Ankermastentgeltes maßgebend ist, beginnt mit der Errichtung des Ankermastes und endet mit seinem Abbau.

2.2 Landeentgelt

Das Landeentgelt wird mit der Landung des Luftschiffes fällig und beträgt:

| | | |
|---------------------------------------|---------------|-----------------------|
| für Luftschiffe bis 50 m Gesamtlänge | 15,34 € netto | 18,25 € brutto |
| für Luftschiffe bis 60 m Gesamtlänge | 20,45 € netto | 24,34 € brutto |
| für Luftschiffe über 60 m Gesamtlänge | 25,56 € netto | 30,42 € brutto |

Teil IV

Freiballonentgelte

1. Allgemeines

Für die Benutzung des Verkehrslandeplatzes für den Start eines bemannten Freiballons ist ein Startentgelt zu entrichten. Für ansässige Freiballonvereine gelten gesonderte Regelungen.

2. Entgelte

| | | |
|------------------------------------|---------------|-----------------------|
| Das Startentgelt beträgt pro Start | 11,38 € netto | 13,54 € brutto |
|------------------------------------|---------------|-----------------------|

Teil V

Zusatzentgelte

1. Entgelt für Platzöffnung auf Antrag (PPR-Entgelt)

1.1 Allgemeines

Der Verkehrslandeplatz kann auf Antrag (PPR) auch außerhalb der veröffentlichten Betriebszeiten für Start und Landung geöffnet werden. Der Zeitraum, für den das PPR-Entgelt erhoben wird, beginnt mit der Öffnung des Verkehrslandeplatzes und endet 15 Minuten nach dem Start oder der Landung. Erfolgen mehrere Starts und Landungen von Luftfahrzeugen eines Halters innerhalb desselben Halbstundenzeitraumes, so wird das PPR-Entgelt nur einmal erhoben. Unabhängig davon sind für jede Landung die Entgelte nach Teil I, 2.1 und 2.2 zu entrichten

1.2 Entgelt

Das PPR-Entgelt beträgt pro angefangene 30 Minuten:

| | |
|---------------|-----------------------|
| 22,50 € netto | 26,78 € brutto |
|---------------|-----------------------|

Der Betrag wird auch fällig, wenn die vereinbarte außerplanmäßige Öffnung nicht mindestens eine Stunde vor dem Ende der vorangegangenen regulären Öffnungszeit abgesagt wurde.

2. Entgelt für Platzbefeuerung

Wird in der Zeit von SS+30 bis SR-30 oder in der Zeit von SR-30 bis SS+30 die Platzbefeuerung in Betrieb gesetzt, so werden nachfolgende Entgelte erhoben:

| | | |
|--|---------------|-----------------------|
| pro Start oder Landung: | 7,14 € netto | 8,50 € brutto |
| Dauerbetrieb, pro angefangene 30 Minuten | 12,19 € netto | 14,50 € brutto |

Teil VI

Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt ab dem 15.02.2020 in Kraft. Gleichzeitig wird die Entgeltordnung vom 01.03.2008 außer Kraft gesetzt.

Anklam, den 12.02.2020

gez. Lehrkamp

im Auftrag
Anja Lehrkamp
Betriebsleiterin
Anklamer Flugplatz GmbH – Otto Lilienthal

Genehmigt

Schwerin, den 14.02.2020

gez. Barkowsky

im Auftrag
Bernd Barkowsky
Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung
Mecklenburg-Vorpommern